

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 18. Januar 2012

Nr. RG 202/2011

Änderung der Volksschulgesetzgebung (Kindergarten als Teil der Volksschule); 1. Änderung des Volksschulgesetzes (VSG); 2. Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG)

Beschlussesentwurf 1:

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und **105 Absatz 1** der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2011
(RRB Nr. 2011/2347)

Ziffer I:

§ 10 Absatz 1 soll lauten:

1 Der Schulleiter erstellt die Stundenpläne (Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden) aufgrund der Bildungspläne in Absprache mit der Lehrerschaft.

§ 20 Absätze 2 und 3 sollen lauten:

² Das Departement kann einen Schüler von der **elfjährigen** Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen **in Anspruch nimmt** oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

3 Nach einer Befreiung von der Schulpflicht tragen die Eltern die Verantwortung für die genügende Grundbildung des Kindes.

§ 22 Absatz 1 soll lauten:

1 Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

¹⁾ BGS [111.1](#).

§ 32 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen lauten:

§ 32 Abs. 1 (geändert)

Besondere Aufgabe **des dritten Sekundarschuljahres** (Sachüberschrift geändert)

1 Das dritte Sekundarschuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.

§ 37^{quater} Absatz 1 soll lauten:

¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulung **smöglichkeit** in einer Regelschulklasse geprüft wird.

§ 66 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Weiterbildung der Lehrer besteht **aus**

- a) (geändert) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;
- b) (geändert) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer;

§ 67 Absatz 1 soll lauten:

1 Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleiter holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.

§ 68 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement **für Bildung und Kultur** als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerweiterbildung.

Beschlussesentwurf 2:

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und **105 Absatz 1** der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347)

beschliesst:

Ziffer I:

§ 1 Absatz 1 soll lauten:

¹ Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für die Besoldungen der Volkssch**ulleh**rpersonen und die Besoldungsersatzkosten.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen und zu den Änderungsanträgen der BIKUKO und der FIKO.

²⁾ BGS [111.1.](#)

Für die Redaktionskommission

Präsidentin: Aktuarin:

Anna Rüefli Pascale von Roll

Sprecher/in der Kommission: Anna Rüefli